

UPDATE BAUEN UND IMMOBILIEN

ERKENNBARKEIT (TEIL-)FUNKTIONALER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

VK Bund, Beschluss vom 18.05.2021 – VK 2-15/21 (nicht bestandskräftig; Rechtsmittel: OLG Düsseldorf, Az. Verg 32/21)

A schreibt Bauleistungen zur Brückensanierung europaweit aus. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Laut LV ist ein Arbeitsgerüst „nach statischen, konstruktiven und sicherheitstechnischen Erfordernissen“ herzustellen. Von sechs eingegangenen Angeboten liegt das der Beigeladenen B deutlich unterhalb des Angebotspreises des Angebots des Konkurrenten K. Aufgrund des Submissionsprotokolls fordert K den A auf, das Angebot der B als unangemessen niedrig von der Wertung auszuschließen. Nach Preisauflärung, innerhalb derer sich herausstellte, dass der Preisunterschied überwiegend auf den von B geplanten Einsatz von Hubarbeitsbühnen zurückzuführen war, beabsichtigt A den Zuschlag auf das Angebot der B zu erteilen. Nach Erhalt des Informationsschreibens nach § 134 Abs. 1 GWB rügt K zudem, dass das Angebot der B wegen Änderung an den Vergabeunterlagen (VU) zwingend auszuschließen sei, da Hebearbeitsbühnen nicht dem geforderten Standgerüst entsprechen. Wegen Nichtabhilfe der Rüge stellt K den Nachprüfungsantrag.

Teilweise mit Erfolg! Zwar lehnt die Vergabekammer einen Ausschluss des Angebots der B ab. Weder sei dessen Preis unangemessen niedrig, noch sei es technisch undurchführbar oder ändere die VU. Vielmehr trügen die Formulierungen des LV sowohl das technische Begriffsverständnis des K, wonach Arbeitshebebühnen Maschinen und nicht aus Einzelbauteilen zusammengefügte Gerüste seien, als auch das funktionale Begriffsverständnis von A und B. Für Letzteres spreche insb. die im LV lediglich enthaltene Zielvorgabe zur Einhaltung der „statischen, konstruktiven und sicherheitstechnischen Erfordernisse“, die einen Umsetzungsspielraum für den Baubehelfseinsatz einräume. Jedoch sei die (teil-)funktionale Beschreibung nicht allen Bietern gleichermaßen erkennbar gewesen. Dies verstößt gegen den Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz, so dass das Verfahren in den Stand vor Versendung der VU zurückzusetzen sei.

Bedeutung für die Praxis

Bei (teil-)funktionaler Leistungsbeschreibung reicht es nicht aus, wenn Auftraggeber nur durch Zurücknahme von Vorgaben Umsetzungsspielräume eröffnen. Vielmehr sind zur Einhaltung des Erfordernisses der eindeutigen Leistungsbeschreibung auch Umstände und Bedingungen des Spielraums so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben. Vorliegend etwa durch den Hinweis, dass als Arbeitsgerüst jede Leistung, die gleichwertig einen sicheren Arbeitsplatz mit sicherem Zugang zum Leistungsort schafft, gilt. Lesenswert ist die Entscheidung auch, weil die Kammer zur Vertragsauslegung u.a. die VOB/C heranzieht, die in ihren ATV DIN gewerkespezifisch jeweils in Abschnitt 0 hilfreiche Vorgaben zur Erstellung ordnungsgemäßer Leistungsbeschreibungen enthält.